

Beitragsordnung des Tanzclub "Tollensetal 2012" e.V.



(Rechtsstand 17. November 2017)

§ 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Trainingsfreie Ferienzeiten des Vereins haben wegen der Jahreskalkulation keinen Einfluss auf die Berechnung des monatlichen Beitrages. Die Beitragspflicht besteht auch in den Ferienmonaten fort.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zu Beginn des nachfolgenden Monats in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag an den Verein ist monatlich zu entrichten und beträgt für:

	Monatsbeitrag
Breitensport Kinder/ Jugendliche	16 Euro
Auszubildende/ Studenten	18 Euro
Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	20 Euro
Turniertänzer Kinder	20 Euro
Erwachsene	25 Euro
Teilnahme in weiteren Gruppen	10 Euro
Fördernde Mitglieder	5 Euro
Aufnahmegebühr (einmalig)	5 Euro
Kursbeitrag	wird gesondert festgelegt

Bei Familien ab drei TCT- Mitgliedern reduziert sich der Kinderbeitrag um 3 Euro/ Monat.

Wird ein Geschwisterkind ebenfalls TCT- Mitglied, so reduziert sich der monatliche Beitrag ebenfalls um 3 Euro für dieses Mitglied.

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer Gestellten kann auf Antrag mit Billigung des Vereins und nach Beschlussfassung des Vorstandes Beitragsermäßigung gewährt werden. Bildungskarten werden anerkannt.

§ 4

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Kasenswart vorzulegen, Anschriftenwechsel ist sofort mitzuteilen.

§ 5

Im Mitgliedsbeitrag sind die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg- Vorpommern e.V., die Versicherungsbeiträge des Vereins, die Abführung an den Landessportbund, den Kreissportbund, den DTV, den TMV, die Kosten für das Steuerbüro und die Büroaufwendungen enthalten.

§ 6

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren bis zum 5. des laufenden Monats. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.

§ 7

Mitglieder, die am Bankeinzugsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 5. des laufenden Monats auf das Vereinskonto. Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Sparkasse Neubrandenburg/ Demmin • BLZ: 15050200 • Kto.- Nr.: 301012474
IBAN: DE59 1505 0200 0301 0124 74

Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8

Ab Vereinseintritt ist der monatliche Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Er wird zum nächsten Einzugstermin mit erhoben.

§ 9

Der Vereinsaustritt kann, entsprechend § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung, mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende erfolgen. Abweichungen dazu können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 10

Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vereinsvorstand für maximal 1 Jahr unter Angabe von Gründen beantragt werden und muss schriftlich erfolgen. Gründe für einen solchen Antrag können zum Beispiel gesundheitliche Gründe (mit ärztlicher Bescheinigung), die Geburt eines Kindes oder der dauerhafte ersatzlose Ausfall des Trainers sein. Ruhende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 11

Für zusätzliche Tanzangebote (Kurse, Übungsabende) werden gesonderte Entgelte, durch den Vorstand festgelegt.

§ 12

Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

§ 13

Für säumige Beitragszahler gilt § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung. Nach zweimaliger Mahnung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein.

§ 14

Die Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen: 17. November 2017

Anmerkung:

Der Einfachheit halber ist im gesamten Text bei Personen immer die männliche Form gewählt worden. Gemeint sind immer männliche und weibliche Mitglieder bzw. Personen.